
Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VStG) ¹

(Änderung vom 21. November 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VStG) vom 22. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu) 3. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes² entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

§ 7 5. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 19 und 20 StG)
a) Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen

§ 8 Bst. e (neu)

(Soweit keine kantonalen Ausführungsvorschriften bestehen, gelten diejenigen des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:)

e) Umstrukturierungen von Personenunternehmungen sowie Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen.

§ 19 Abs. 1 bis 3

b) Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten (§ 33 Abs. 3 Buchstaben a und b StG)

Hinsichtlich der Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 und 2 (neu)

12. Sozialabzüge

a) Kinderabzug (§ 35 Abs. 1 Buchstaben c und d StG)

¹ Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe c StG erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, aus dessen steuerbaren Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Leisten beide Elternteile den gleichen finanziellen Beitrag, ist der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu gewähren, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes hat.

² Bei volljährigen, in Ausbildung stehenden Kindern kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der mehr als die Hälfte des gesamten Unterhalts des Kindes trägt.

§ 22 Abs. 1 und 2 bis 3 (neu)
13. Einkommenssteuersatz (§ 36 StG)

¹ Der Einkommenssteuersatz nach § 36 Abs. 1 StG wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

² Zur Berechnung des prozentualen Umfangs der Beteiligung gemäss § 36 Abs. 2a StG ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Festsetzung der Dividende massgebend.

³ Wird bei der Übertragung von Beteiligungsrechten der Dividendenbezug vorbehalten, wird zur Berechnung des prozentualen Umfangs der Beteiligung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligungsrechte abgestellt.

§ 30 Bst. d (neu)

(Soweit keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen, gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:)

d) Umstrukturierungen sowie Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen (§§ 67 und 68 Abs. 1a StG).

§ 35

wird aufgehoben.

§ 36 Abs. 2 Bst. c

(² Das Gleiche gilt:)

c) für die erste Steuerperiode, wenn eine der Besteuerung nach § 93 StG unterliegende Person nach einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes bzw. Aufenthalts aus einem anderen Kanton am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat.

§ 39 Abs. 3 (neu)
8. Zustellungen (§ 136 StG)

³ Vertragliche Vertreter können unter Verwendung eines amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung sämtlicher Korrespondenz inklusive Steuererklärung und Rechnung an sich verlangen.

§ 44

Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode jeweils bis zum 31. März einzureichen.

§ 45 Abs. 1 bis 3

bb) Für die Deklaration natürlicher Personen in Sonderfällen

¹ Innert 30 Tagen seit Zustellung der Steuerformulare haben eine Steuererklärung einzureichen:

- a) der überlebende Ehegatte und die Erben nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag;
- b) der ordentlichen Veranlagung unterliegende Personen, die zum Steuerabzug an der Quelle wechseln, für die laufende Steuerperiode bis zum ersten Quellensteuermonat.

² Unverzüglich eine Steuererklärung einzureichen haben:

- a) Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen, für die laufende Steuerperiode bis zum Wegzugstag;
- b) Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die ihre wirtschaftliche Steuerpflicht im Kanton Schwyz beenden, für die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 46

wird aufgehoben.

§ 48 Abs. 2 und 3

² Die kantonale Steuerverwaltung kann mit berufsmässigen Stellvertretern Vereinbarungen über die gestaffelte Einreichung der Steuerklärungen ihrer Mandanten treffen. Derartige Vereinbarungen treten an die Stelle individueller Fristverlängerungen gemäss Abs. 1.

³ Fristverlängerungen für die reguläre Deklaration natürlicher und juristischer Personen über den 31. Dezember des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres sind nur in besonders begründeten Härtefällen zulässig.

§ 53 Abs. 2

² Veranlagungsverfügungen sind in der Regel mit A-Post zuzustellen. Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die Ausnahmen (Einschreiben).

§ 65a (neu) d) Teilrevision 2006

¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

² Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich § 35 (Abschaffung Steuerausweis).

³ § 8 Bst. e und § 30 Bst. d gelten für Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen rückwirkend ab dem 1. März 2006.

⁴ Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung 2006 bis zum 31. März 2007 einzureichen. Das Gleiche gilt für die Steuererklärung 2005, soweit noch keine Deklaration nach bisherigem Recht vorliegt. Die Fristerstreckung richtet sich nach bisherigem Recht.

⁵ § 53 Abs. 2 findet Anwendung für den Versand von Veranlagungsverfügungen ab dem 1. Januar 2008.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 172.211; GS 20-77 mit Änderungen vom 16. Dezember 2003 (GS 20-478) und vom 21. Dezember 2004 (GS 20-637).

² SR 211.231.